

non evocando und das, nach damaliger Verfassung, damit genau verbundene ius de non appellando als ein hergebrachtes Recht zu bestätigen.

Die Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen, denen weder ein kaiserlicher Pfalzgraf, noch eine alzuofte Anwesenheit des Kaisers im Wege stand, nützten diese Umstände bestens zu Befestigung ihrer alleinigen Gerichtsbarkeit. Sie veranstalteten in Absicht der Rechtspflege so gute Einrichtungen, daß ihre Stände und Unterthanen eine gleichlaufende kaiserliche Gerichtsbarkeit und die Berufung an das Reichsoberhaupt leicht vergessen konnten. Sie reisten nicht nur, um Gerichtstage zu halten, selbst fleißig in ihren untergebenen Provinzen herum, sondern saßen auch an ihrem Hofe, entweder persönlich oder mittelst eines hierzu bestellten Hofrichters — von dessen Existenz schon seit Heinrich dem Erlauchten sich nicht undeutliche Spuren finden — jederzeit zu Gericht. Ueberdies hatten sie fast mit allen, besonders benachbarten, Reichsständen theils erbliche, theils zeitige sogenannte Einigungen errichtet, worinn wegen der, zwischen ihnen sowohl, als den beiderseitigen Unterthanen, vorkommenden Streitigkeiten gewisse Austräge festgesetzt waren, und die als letzte Instanz, nicht etwa die Berufung an den Kaiser, sondern gemeiniglich, mit Ausschluß aller Appellationen, das Recht der Fehde nachliessen.

III.